

Bedingungen für die Förderung der Entwicklung, der Durchführung sowie für die Nutzung eines Lehrangebots der Virtuellen Hochschule Bayern (Einverständniserklärung)

1. Angaben zum Lehrangebot

Bezeichnung des Lehrangebots (Titel):

Projektleiter/Projektleiterin bzw. Anbieter/Anbieterin:

Konsortialführende Hochschule der Bedarfsanmeldung:

Weitere Mitgliedshochschulen des Konsortiums:

2. Zweck der Förderung

Die Virtuelle Hochschule Bayern erweitert als Verbundinstitut der bayerischen Hochschulen deren Präsenz-Lehrangebot um bedarfsgerechte Online-Lehrveranstaltungen zur Entlastung und Unterstützung der Lehre. In diesem Rahmen fördert die Virtuelle Hochschule Bayern Neuentwicklungen oder die Übernahme, die Weiterentwicklung bzw. die Anpassung solcher Online-Lehrangebote, für die an mehreren ihrer Trägerhochschulen Bedarf besteht.

Die Virtuelle Hochschule Bayern arbeitet mit anderen Institutionen im In- und Ausland zusammen, was den Austausch von Lehrangeboten einschließt. Sie wird darüber hinaus im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung tätig, indem sie ihr Lehrangebot sonstigen Nutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Gesamtheit der vorbezeichneten Aktivitäten der Virtuellen Hochschule Bayern wird im Folgenden als „Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern“ bezeichnet.

Für die Kurserstellung und die Kursdurchführung im Rahmen der Virtuellen Hochschule Bayern werden Finanzmittel bereitgestellt, deren Inanspruchnahme davon abhängig ist, dass die für die Virtuelle Hochschule Bayern entstehenden Werke und Leistungen für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern dauerhaft zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck benötigt die Virtuelle Hochschule Bayern an den Werken und Leistungen die unter Ziff. 5, 6 und 7 aufgeführten Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte.

3. Leistungen der Virtuellen Hochschule Bayern

Im Hinblick auf den in Ziff. 2 genannten Zweck fördert die Virtuelle Hochschule Bayern die Entwicklung und die Durchführung des in Ziff. 1 bezeichneten Lehrangebots. Sie nennt dem Projektleiter/der Projektleiterin bzw. Anbieter/Anbieterin einen Projektmanager/eine Projektmanagerin als Begleiter/Begleiterin während der Projektlaufzeit sowie als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für alle Angelegenheiten der Kursdurchführung.

4. Leistungen des Projektleiters/der Projektleiterin

Der Projektleiter/die Projektleiterin leitet die Entwicklung des Lehrangebots nach den Vorgaben der Förderzusage der Virtuellen Hochschule Bayern inhaltlich, mediendidaktisch und medientechnisch auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Er/Sie verpflichtet sich zur Einhaltung aller Bestimmungen, an die die Förderung des Projekts geknüpft ist, und berücksichtigt etwaige Empfehlungen.

Der Projektleiter/die Projektleiterin verpflichtet sich, den in den Anlagen zum Förderbescheid festgelegten Finanzplan und den dort gleichfalls festgelegten Arbeitsplan für die vollständige Bereitstellung des Lehrangebots einzuhalten; er/sie unterstützt die Virtuelle Hochschule Bayern bei der Begleitung des Projekts und bei der Qualitätssicherung. Er/Sie wird der Virtuellen Hochschule Bayern und den Konsortialpartnern entsprechend dem oben genannten Arbeitsplan über den Stand der Arbeiten berichten.

Der Projektleiter/die Projektleiterin wird das fertiggestellte und von der Virtuellen Hochschule Bayern abgenommene und für ihren Lehrbetrieb freigegebene Lehrangebot dauerhaft als Anbieter/Anbieterin zur Verfügung stellen (s. Ziff. 8). Er/Sie wird als Anbieter/Anbieterin mindestens fünf Jahre persönlich für die Durchführung des Lehrangebots sorgen. In Fällen, in denen dem Anbieter/der Anbieterin die persönliche Durchführung nicht möglich ist, sorgt er/sie gemeinsam mit dem Konsortium für Ersatz. Die Virtuelle Hochschule Bayern wird die Durchführung des Lehrangebotes im Rahmen ihrer Förderung der tutoriellen Betreuung unterstützen. Das Lehrangebot wird nur über die Virtuelle Hochschule Bayern zur Verfügung gestellt.

Der Projektleiter/Die Projektleiterin stellt vor der Aufnahme des Lehrangebots in das Gesamtangebot der Virtuellen Hochschule Bayern aussagekräftige Auszüge als sog. „Kursdemo“ aus dem abgenommenen und freigegebenen Lehrangebot zusammen, die jederzeit für jedermann über das Online-Kursprogramm zugänglich sind. Zusätzlich richtet der Projektleiter/die Projektleiterin einen Gastzugang zum vollständigen Kurs ein. Dieser Gastzugang kann vom Projektmanagement der Virtuellen Hochschule Bayern genutzt werden, außerdem von den Evaluatoren, die spätestens nach fünf Durchführungen den Kurs begutachten. Der Gastzugang kann nach Entscheidung durch das Projektmanagement auch zuständigen Personen einer Trägerhochschule gegeben werden, um die Anrechnung oder curriculare Einbindung des Kurses an einer Trägerhochschule zu prüfen, um bei der Neuentwicklung eines vhb-Kurses einen Überblick über Verfahren, Inhalte und Aufbereitung von bereits vorhandenen vhb-Kursen zu gewinnen sowie für die Anbahnung einer Nutzung durch außerbayerische Hochschulen oder andere Bildungseinrichtungen.

5. Rechteeinräumung

Der Projektleiter/Die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin räumt der Virtuellen Hochschule Bayern das im Folgenden näher bezeichnete Recht ein, das erstellte Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen für sämtliche Zwecke der Virtuellen Hochschule Bayern zu nutzen oder nutzen zu lassen. Hierbei handelt es sich um

a) das räumlich und zeitlich unbeschränkte **ausschließliche** Recht der nichtkörperlichen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- in der Originalversion oder in beliebiger Übersetzung über das Internet oder auf andere Weise online zugänglich zu machen und zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben,
- über Links anderen Anbietern von elektronischen Abrufdiensten zur Verfügung zu stellen,
- auf jegliche technische Weise zu senden oder Dritten in nichtkörperlicher Form zugänglich zu machen,
- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben

sowie

b) um das räumlich und zeitlich unbeschränkte **einfache** Recht der körperlichen elektronischen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- zu digitalisieren, maschinenlesbar zu erfassen und elektronisch zu speichern auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, USB-Stick) oder auf einem sonstigen elektronischen Speicher;
- für alle körperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. CD-ROM, DVD, USB-Stick, Fotokopie, Mikrokopie) für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen oder öffentlich wiederzugeben;
- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben;
- auf beliebige Weise öffentlich wiederzugeben, insbesondere auf jegliche technische Weise zu senden oder Dritten zugänglich zu machen.

Die Virtuelle Hochschule Bayern hat das Recht, die vorgenannten Rechte Dritten einzuräumen, die mit der Virtuellen Hochschule Bayern oder an deren Stelle im In- oder Ausland den Lehrbetrieb der Virtuellen Hochschule Bayern betreiben oder auf andere Weise mit der Virtuellen Hochschule Bayern oder deren Rechtsnachfolger oder angeschlossenen Institutionen zum Erreichen der Ziele gemäß § 2 der Verordnung zur Errichtung der Virtuellen Hochschule Bayerns zusammenarbeiten.

Im Übrigen bleiben das Urheberrecht des Projektleiters/der Projektleiterin sowie die Nutzungsrechte der Hochschulen von diesen Regelungen unberührt. Insbesondere verbleibt das Recht an der körperlichen nichtelektronischen Nutzung (z.B. in Buchform) beim Projektleiter/bei der Projektleiterin.

Die Rechteeinräumung der Ziffer 5 bezieht sich nicht auf Online-Servicemodule (insbesondere Bestandteile der Lernplattform wie z.B. Forenmodule, Chatmodule, Testprogramme, Lernmanagementsoftware).

6. Fortentwicklung und Veränderung des Angebots

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird die in ihrem Rahmen durchgeführten Lehrangebote durch die teilnehmenden Studierenden, durch fachliche Experten und durch ihre zuständigen Gremien fortlaufend evaluieren. Daraus kann sich die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und Veränderung der Angebote ergeben.

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird dem Anbieter/der Anbieterin die Möglichkeit geben, von ihr gewünschte Änderungen an dem Lehrangebot innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Veränderungen können sich insbesondere beziehen auf

- Veränderung der Inhalte;
- Umarbeitungen der Software nach § 69 c Nr. 2 UrhG, z.B. durch Übersetzung in andere Programmiersprachen, Einrichtung für andere Softwareumgebungen, Erweiterung oder Reduktion, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität.

Über die Notwendigkeit solcher Veränderungen entscheidet die Virtuelle Hochschule Bayern.

Wenn der Anbieter/die Anbieterin diese Änderungen nicht fach- und fristgerecht durchführt oder die Durchführung ablehnt, kann die Virtuelle Hochschule Bayern in Absprache mit der fördermittelempfangenden konsortialführenden Hochschule die Änderungen durchführen und das so geänderte Werk in der in Ziff. 5 beschriebenen Weise nutzen. In diesem Fall kann der Anbieter/die Anbieterin schriftlich verlangen, dass sein /ihr Name als Autor/Autorin des so veränderten Werkes nicht erwähnt wird.

Der Projektleiter/die Projektleiterin stellt der Virtuellen Hochschule Bayern die abgenommene Version der Lehrinhalte auf einem Datenträger zur Verfügung. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Quellprogramme von Software, die als Hilfsmittel für die Erarbeitung des Lehrangebotes verwendet wird. Die Virtuelle Hochschule Bayern erhält alle erforderlichen Zugangsdaten des Lehrangebotes, sodass ihr jederzeit eine Nutzung ermöglicht werden kann - s. Ziff.4, Abs.4 Satz 2.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing

Die Virtuelle Hochschule Bayern kann den Inhalt des Lehrangebots ohne die während der Durchführung des Lehrangebots stattfindenden Interaktionen für Zwecke der Anerkennung des Lehrangebots an anderen Hochschulen, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung oder anderer Formen des Marketings nutzen, insbesondere Dritten zugänglich machen, übermitteln, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

8. Dauerhaftigkeit des Lehrangebots

Für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern ist es erforderlich, dass das in ihr Kursprogramm aufgenommene Lehrangebot dauerhaft zur Verfügung steht. Der Anbieter/die Anbieterin trägt deshalb dafür Sorge, dass das Lehrangebot auch dann für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule genutzt werden

kann, wenn er/sie selbst an dessen Durchführung gehindert ist. Davon unberührt bleibt Ziff. 4, Absatz 3, Satz 2.

Wenn der Projektleiter/die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin aus dem Dienstverhältnis mit dem Freistaat Bayern bzw. dem Träger einer nichtstaatlichen Trägerhochschule der Virtuellen Hochschule Bayern ausscheidet, endet die Zusammenarbeit mit der Virtuellen Hochschule Bayern, sofern zwischen der den Kurs durchführenden Trägerhochschule und dem Anbieter/der Anbieterin nichts Anderes vereinbart ist. Die Zusammenarbeit mit der Virtuellen Hochschule Bayern kann auch auf Wunsch des Anbieters/der Anbieterin beendet werden, wenn es dafür unabweisliche Gründe gibt. Der Anbieter/die Anbieterin teilt der Virtuellen Hochschule Bayern und seinen/ihren Konsortialpartnern diese Gründe möglichst frühzeitig schriftlich mit. Für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit kann die Virtuelle Hochschule Bayern das Lehrangebot noch mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Anbieters/der Anbieterin nutzen. Der Anbieter/die Anbieterin übergibt der Trägerhochschule vor seinem/ihrer Ausscheiden das komplette Lehrangebot, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Rechteerläumungen an Dritte nach Ziff. 5 bleiben vom Ausscheiden des Anbieters/der Anbieterin aus dem Dienstverhältnis unberührt.

9. Gewährleistung der Rechte

Der Projektleiter/die Projektleiterin versichert, dass er/sie über die Rechte an den von ihm geschaffenen Werken oder Leistungen keine der Rechtsausübung durch die Virtuelle Hochschule Bayern entgegenstehende Verfügung getroffen hat.

Der Projektleiter/die Projektleiterin sichert zu, dass er/sie an verwendeten fremden Werken oder Leistungen die notwendigen Befugnisse und Rechte erworben hat. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Software für die Erstellung oder die Durchführung des Lehrangebots. Mit dieser Nutzung verbundene Kosten trägt die Virtuelle Hochschule Bayern nur in dem Umfang, der im Förderbescheid genannt ist.

Der Projektleiter/die Projektleiterin gewährleistet, dass Dritte, die an der Erstellung des Lehrangebots mitwirken, vor Beginn ihrer Mitwirkung der Virtuellen Hochschule Bayern die Nutzungsrechte an den von ihnen zu schaffenden Werken und Leistungen im Umfang der Ziff. 5, 6 und 7 übertragen. Es wird empfohlen, hierfür die in der Anlage zur Einverständniserklärung beigefügte Erklärung zu verwenden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen steht der Projektleiter/die Projektleiterin dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Werk- und Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten

Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte (z.B. Bildnisrechte, Persönlichkeitsrechte) bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die Virtuelle Hochschule Bayern ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, unterrichten die Vertragspartner einander. Der Projektleiter/die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin unterstützt die Virtuelle Hochschule Bayern bei der Abwehr solcher Rechte. Diese Unterstützung umfasst keine finanzielle Inanspruchnahme des Projektleiters/der Projektleiterin bzw. des Anbieters/der Anbieterin, es sei denn, dieser/diese hat sich grob fahrlässig oder vorsätzlich verhalten. Die Virtuelle Hochschule Bayern kann verlangen, dass der Projektleiter/die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin die beanstandeten Teile des Werkes durch beanstandungsfreie Teile unentgeltlich ersetzt.

Der Projektleiter/die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin stellt nach Maßgabe von Ziff. 9, Absatz 4, Satz 4 die Virtuelle Hochschule Bayern von allen Nachteilen frei, die sich daraus ergeben, dass Dritte Rechte an dem Lehrangebot einschließlich aller Werke oder Leistungen geltend machen.

Weitere Rechte und Pflichten zwischen dem Projektleiter/der Projektleiterin bzw. dem Anbieter/der Anbieterin und der Virtuellen Hochschule Bayern sowie Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sind in der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern und deren Anlagen geregelt. Die Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern und ihre Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

10. Vergütung

Für die Beteiligung des Anbieters/der Anbieterin an eventuellen Einnahmen aus dem Einsatz des Lehrangebotes wird auf den Förderbescheid an die fördermittelempfangende Hochschule verwiesen.

11. Nichtzustandekommen des Lehrangebots

Falls der Projektleiter/die Projektleiterin das Lehrangebot nicht gemäß den in dem Förderbescheid enthaltenen Festlegungen fertig stellt und das Lehrangebot von der Virtuellen Hochschule Bayern und den Konsortialpartnern nicht abgenommen und freigegeben wird, behält sich die Virtuelle Hochschule Bayern das Recht vor, die Arbeitsergebnisse des Projektleiters/der Projektleiterin ganz oder teilweise selbst oder durch von der Virtuellen Hochschule Bayern benannte Dritte in Absprache mit der fördermittelempfangenden konsortialführenden Hochschule zu verwenden. Der Projektleiter/die Projektleiterin muss diese Arbeitsergebnisse (medientechnische und inhaltliche) der Virtuellen Hochschule Bayern vollständig mit den entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung stellen. Für diese Arbeitsergebnisse gilt die Rechteübertragung nach Ziff. 5, 6 und 7 uneingeschränkt.

12. Schlussbestimmungen

Abweichungen von den obigen Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin

Ort, Datum

Unterschrift Projektleitung

Anlage „Projektmitwirkende“ zur Einverständniserklärung¹

Erklärung

Name des/der Projektmitwirkenden:

Privatanschrift:

Ich wirke mit an der Erarbeitung des für die Virtuelle Hochschule Bayern bestimmten Lehrangebots:

unter Leitung von:

Die von mir in diesem Zusammenhang erbrachten Werke und Leistungen sind Bestandteil des o.g. Lehrangebots. Ich erkenne an, dass die nachstehende Rechteeinräumung uneingeschränkt auch für die von mir in diesem Zusammenhang erbrachten Werke und Leistungen gilt:

1. Rechteeinräumung²

Der Projektleiter/Die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin räumt der Virtuellen Hochschule Bayern das im Folgenden näher bezeichnete Recht ein, das erstellte Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen für sämtliche Zwecke der Virtuellen Hochschule Bayern zu nutzen oder nutzen zu lassen. Hierbei handelt es sich um

a) das räumlich und zeitlich unbeschränkte **ausschließliche** Recht der nichtkörperlichen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- in der Originalversion oder in beliebiger Übersetzung über das Internet oder auf andere Weise online zugänglich zu machen und zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben,
- über Links anderen Anbietern von elektronischen Abrufdiensten zur Verfügung zu stellen,

¹ (zum Verbleib bei der Projektleitung)

² Dieser Passus entspricht Ziffer 5 der Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin

- auf jegliche technische Weise zu senden oder Dritten in nichtkörperlicher Form zugänglich zu machen,
- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben

sowie

b) um das räumlich und zeitlich unbeschränkte **einfache** Recht der körperlichen elektronischen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- zu digitalisieren, maschinenlesbar zu erfassen und elektronisch zu speichern auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, USB-Stick) oder auf einem sonstigen elektronischen Speicher,
- für alle körperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. CD-ROM, DVD, USB-Stick, Fotokopie, Mikrokopie) für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen oder öffentlich wiederzugeben,
- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben,
- auf beliebige Weise öffentlich wiederzugeben, insbesondere auf jegliche technische Weise zu sende oder Dritten zugänglich zu machen.

Die Virtuelle Hochschule Bayern hat das Recht, die vorgenannten Rechte Dritten einzuräumen, die mit der Virtuellen Hochschule Bayern oder an deren Stelle im In- oder Ausland den Lehrbetrieb der Virtuellen Hochschule Bayern betreiben oder auf andere Weise mit der Virtuellen Hochschule Bayern oder deren Rechtsnachfolger oder angeschlossenen Institutionen zum Erreichen der Ziele gemäß § 2 der Verordnung zur Errichtung der Virtuellen Hochschule Bayerns zusammenarbeiten.

Im Übrigen bleiben das Urheberrecht des Projektleiters/der Projektleiterin sowie die Nutzungsrechte der Hochschulen von diesen Regelungen unberührt. Insbesondere verbleibt das Recht an der körperlichen nichtelektronischen Nutzung (z.B. in Buchform) beim Projektleiter/bei der Projektleiterin.

Die Rechteeinräumung der Ziffer 5 bezieht sich nicht auf Online-Servicemodule (insbesondere Bestandteile der Lernplattform wie z.B. Forenmodule, Chatmodule, Testprogramme, Lernmanagementsoftware).

2. Fortentwicklung und Veränderung des Angebots³

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird die in ihrem Rahmen durchgeführten Lehrangebote durch die teilnehmenden Studierenden, durch fachliche Experten und durch ihre zuständigen Gremien fortlaufend evaluieren. Daraus kann sich die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und Veränderung der Angebote ergeben.

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird dem Anbieter/der Anbieterin die Möglichkeit geben, von ihr gewünschte Änderungen an dem Lehrangebot innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Veränderungen können sich insbesondere beziehen auf:

- Veränderung der Inhalte;
- Umarbeitungen der Software nach § 69 c Nr. 2 UrhG, z.B. durch Übersetzung in andere Programmiersprachen, Einrichtung für andere Softwareumgebungen, Erweiterung oder Reduktion, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität.

Über die Notwendigkeit solcher Veränderungen entscheidet die Virtuelle Hochschule Bayern.

Wenn der Anbieter/die Anbieterin diese Änderungen nicht fach- und fristgerecht durchführt oder die Durchführung ablehnt, kann die Virtuelle Hochschule Bayern in Absprache mit der fördermittelempfangenden konsortialführenden Hochschule die Änderungen durchführen und das so geänderte Werk in der in Ziff. 5⁴ beschriebenen Weise nutzen. In diesem Fall kann der Anbieter/die Anbieterin schriftlich verlangen, dass sein /ihr Name als Autor/Autorin des so veränderten Werkes nicht erwähnt wird.

Der Projektleiter/die Projektleiterin stellt der Virtuellen Hochschule Bayern die abgenommene Version der Lehrinhalte auf einem Datenträger zur Verfügung. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Quellprogramme von Software, die als Hilfsmittel für die Erarbeitung des Lehrangebotes verwendet wird. Die Virtuelle Hochschule Bayern erhält alle erforderlichen Zugangsdaten des Lehrangebotes, sodass ihr jederzeit eine Nutzung ermöglicht werden kann - s. Ziff. 4, Abs. 4 Satz 2⁵

³ Dieser Passus entspricht Ziffer 6 der Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin

⁴ Bezieht sich auf die Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin

⁵ Bezieht sich auf die Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin

3. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing

Die Virtuelle Hochschule Bayern kann den Inhalt des Lehrangebots ohne die während der Durchführung des Lehrangebots stattfindenden Interaktionen für Zwecke der Anerkennung des Lehrangebots an anderen Hochschulen, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung oder anderer Formen des Marketings nutzen, insbesondere Dritten zugänglich machen, übermitteln, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

Ort, Datum

Unterschrift